

Dictatum Ratisbonae
d.
per Chur. Sachsen.

1767.

An
ein Hochpreisliches

Corpus Evangelicorum zu Regensburg

wiederholt

W i z e i g e

derer

Reichs-Freyen von Zedtwitz

zu Asch, Evangelischen Theils,

Die, von denen Königlich-Böhmischen Collegien und Officianten
denen selben fortwährend zufügende Religions- und andere Beschwerden, und
ihren dadurch verursachten alleräußersten Nothstand
betreffend.

Mit Beylagen Sub Lit. A. bis I.





Des heiligen Römischen Reichs Evangelischer Thur-
Fürsten, Fürsten und Stande zur fürwährenden all-
gemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigte fürtreffliche
Herrn Räthe, Botschafftere und Gesandten,

Hoch- und Wohlgebohrne, auch Hoch- Edelgebohrne und
Hochgelehrte,

Hochgebietend- Hochgeneigtest- auch Hochgeehrteste Herrn!

Quer Excellentzien, auch unsern hochgeneigtest- und Hoch-
geehrtesten Herrn, erfragen wir den allerlebhaftest- respetuosen und
allerverbindlichsten Dantz, daß Dieselbe gütigst belieben wollen, bey Ihro Kaiser-
Königlich- Apostolischen Majestät in unserer Reichskündigen so großen Bedrängniß
uns mit einem allerunterthänigsten Vorwort zu statthen zu kommen.

So sehr wir bedauern müssen, daß wir uns der davon billig zu vermuthen ge-
habten gerechtesten Würckungen bis jezo noch nicht im geringsten zu erfreuen haben;
so würde dennoch der allertieffeste Respeet gegen Ihro Kaiser- Königlich- Apostolische
Majestät uns zurück gehalten haben, einen fernern össentlichen Schritt in dieser Sa-
che zu thun, wenn nicht, nebst dem Verlust unserer von Jahrhunderten rubig herge-
brachten Reichs- Unmittelbarkeit, die große Gefahr den Evangelischen Religion be-
reitlich tauenden derselben deypflichtenden Unterthanen, und die unvermeidliche zu
Grundgehung unserer alten Reichs- freyen adelichen Familie, darauf stände, und ber-
reits so weit gediehen wäre.

Nicht nur ist, seit obgedachten von dem hochpreihslichen Corpore Evangelicorum
zu unserem Besten erlassnen allerunterthänigsten Intercessionalien, unser erbarmungs-
würdigster Zustand noch immer der vorge; indem i. wir sämtliche Evangelische Stanaten,
welc die wir nicht nur als pflichtvergessene Vasallen, sondern so gar als rebellische Un-
terha-

terthanen, behandelt werden) zu Rettung unserer Sicherheit, auch Leibes und Lebens, nun schon über ein Jahr unsere sämtliche Königlich-Böhmisches Deutsche Lehen-Güter mit dem Rücken ansehen, fast alle Einkünfte derselbigen entbeben und in der Fremde uns elendiglich behelfen müssen, folglich auch unsere Güter und Wirtschaft nicht beständig besorgen können, sondern alles zu Stunde geben lassen müssen; wo hingegen 2. sich noch immer ein Königlich-Böhmisches Executions-Commando von Cavallerie, und 3. ein anderes Infanterie-Commando zu Unterstützung des neu-einzuführen gesonnenen Salz-Regals und Böhmischen Landshaupts, sich in unserem Gericht Asch befindet und dasselbe aufzehret; sondern es wird auch mit denen Religions- und andern Bedrängnissen dergestalten fortgesfahren, daß nichts anderes, als das unvermeidliche Verderben unserer ganzen Familie Evangelischen Auruhs, und unserer armen Evangelischen Unterthanen, voraus zu sehen ist, wann nicht von eins oder andern allerhöchsten Orten schleunige hinlängliche Hülfe erscheinet.

In Religions-Sachen

ergienge von dem Königlich-Böhmischem Gouverno zu Prag unter dem 11. April

- Lit. A. 1766. Der sub Lit. A. anliegende höchstbedenkliche Befehl an das Elbognere Kreis-Amt, und von diesem unter dem 18. April 1766, das Ausschreiben Lit. B. an unsere Unterthanen des Gerichts Asch; daß besagte unsere Unterthanen wegen ihrer Religions-Beschwerden in Regensburg keine fernere Vorstellungen thun, sondern, unter gemessener Straffe, sich damit nirgend anderwohin, als an Ihro Kaiser-Königlich-Apostolische Majestät, wenden sollen, wo ihnen befindenden Dingen nach, die Ausrichtung verschaffet werden werde; wodurch also Ihro Kaiser-Königlich-Apostolische Majestät sichtbarlich das völlige Ius circa sacra, daran doch die Kron Böhmen von Deculis her niemahen kein Recht noch Anteil gehabt hat, vindicaret werden will; zum handgreiflichen äußersten Nachtheil aller Königlich-Böhmisches Deutschen Leute, und namentlich zum Abbruch des Reichs-Grund-Gesetzes des Osnabrückischen Friedens-Schlusses, darinnen art. 5. §. 42. versehen ist:

A Sola qualitate feudali, vel subfeudali, sive NB. a Regno Bohemiae, sive ab Electoribus, Principibus et Statibus Imperii, sive aliunde procedant, jus reformandi non dependet, sed Iuris iure subfudo, nec non Vassalli, subditi et bona ecclesiastica, in causis Religionis, et quicquid juris Dominus Feudi praetendat, introduxit, aut sibi arrogavit, ex statu Anni 1624. die 1. Ian. PERPETVO censeantur, quae vel judicialiter vel extra-judicialiter innovata fuerint, tollantur, et in pristinum statum restituuntur.

Wie nun Königlich-Böhmischer Zeits nicht misskennen werden kan, daß unsere Vor-Etern, die von Jedwoiz, und ihre Unterthanen in dem Gerichte Asch den 1. Jan. 1624. der Evangelischen Religion verpflichtet haben, auch nach geschlossenen westphälischen Frieden durch eine Reichs-Commission alles auf den Fuß des Entscheid-Zahres 1624. wieder hergestellt worden ist; so ergiebet sich von selbst, und unviers dergleich, daß, so lang der auch in der neuesten Kapitalischen Wahl-Capitulation Art. 2. §. 3. und 6. so nachdrücklich bestätigte westphälische Friede in dem Heil. Rom. Reich noch etwas gilt, auch die Kron Böhmen in dem von Hochst-Deroßelben zu Lehen gehenden Gerichte Asch sich keiner, auch der allergeringsten, Disposition in Religions- und Kirchen-Sachen anmassen, noch dahin einschlagende Verbote ergehen lassen könne.

Nachdem aber, dessen ohnerachtet, das Königlich Böhmische Gouvernium zu Prag obgedachten versöhnlichen Schritt gethan hat; so ist es kein Wunder, daß die in das Ascher Gericht nach und nach eingeschlichene Catholische dadurch um so kühner worden seind: Wie dann 1. der Administrator der neuen Catholischen Capelle auf dem St. Niclasberg bey Asch, zu Schönbach, einem in die evangelische Pfarr zu Asch gehörigen Dorf, in der Chat-Woche 1766. einer Weib-Person, ohne Anfrage oder Erlaubnis, aller mehrmahlen eingelegten Protestantionen ohnerachtet, die Sacra nach Catholischer Art administrirt, auch 2. den 5. Aug. 1766. bey einer andern Catholischen Frau, in Asch selbst, ein gleiches gethan hat, wogegen aber der evangelische Pastor primarius und Inspector zu Asch, Doctor Lüder, den 15. Aug. e. a. zum Ueberflüß eine neue schriftliche Protestation eingelegt hat,

◎ ◎ ◎

Noch weit bedenklicher und unerträglicher aber ist, daß am 6. Dec. 1766. die neu aufgenommene Catholische auf ermordtem St. Niclasberg sich erfreuen haben, in dem evangelischen Markt-Flecken Asch, auf eine niemahin erhörte und den statut Anni decretori empfindlich verlebende Art, das Sancti Nicolai-fest, auf dem Markt und noch an einem Ort mit Trompeten und Pauken zu verkündigen, sodann einen blasenden Durchzug durch die von lauter Evangelischen bewohnte Straßen bis zu dem Schloßlein auf dem St. Niclasberg zu nehmen, und selbigen allda mit einem hellen Victoria-Geschrey zu beschließen. Die Sache redet von sich selbst, was für Folgen für die evangelische Religion in dem Gerichte Asch zu befahren seien, wann dergleichen Baum- und Zugelösen Anfängen und Vorgängen nicht mit allein erforderlichen Nachdruck gesteuert, und solche verwogene Sünden decte Reichs-Grund-Gesetze und der gemeinen öffentlichen Ruhe exemplarisch abgestraft werden sollten.

Die

Eingriffe in die Reichs-Unmittelbarkeit im Weltlichen

gehen ebenfalls immer weiter.

1. Zu dem sub Lit. C. beylegenden Schreiben des Elbognier Crays-Amtes an Lit. C. uns vom 1. Oct. 1766. werden Ibro Kaiser-Königlich-Apostolische Majestät ohne Scheu nicht nur unsere höchste Lehens- sondern auch Landes-Fürstün genannt.

2. Das Königlich-Öbhmische Gubernium zu Prag, (welches doch sonst mit denen teutschen Lehen der Kron Öbhmen lediglich nichts zu thun hat, sondern mit die Regierung derer der Kron Öbhmen unmittelbar oder doch mit dem Landschaft unterworfenen Lande und Gebiete besorgt,) mahet sich, nach denen Beilage C. und D. neuerlich an, in unseren Angelegenheiten Befehle an das Elbognier Crays-Amt und durch dasselbe an uns, ergeben zu lassen, gleich als ob wir Königlich-Öbhmische Landsassen wären.

3. Mahet man sich Königlich-Öbhmischer Seits neuerlich der Criminal-Gerichtsbarkeit in unserem Gerichte Asch an; indem, gegen alle unsere Protestation, unser treulose Gerichts-Bercurie Civilis durch eins eizone, den 24. Dec. 1766. in Asch eingetruete Königlich-Öbhmische Inquisitions-Commission, wegen gewisser verwalter Gelder, den 19. Dec. verhört und in Arrest gebracht werden ist.

4. Ergeben von dem Elbognier Crays-Amt an die in unseren privativen Diensten und Pflichten stehende Gerichts-Verwaltere nach der Anlage E. unmittelbare ans Lit. E. maßliche Befehle, eben als wenn sie Öbhmische Landsassen Bedienten wären.

5. Auch über unsere Unterthanen mahet sich nach der Beilage F. so gar der Lit. F. Königlich-Öbhmische Zoll-Einnehmer Gosler, unser eingeborener Unterthan, einer Civil-Gerichtsbarkeit und Straf-Rechtens an, unter begefügter Drohung, sie, in dem Fall nicht erscheinens mit militärischer Gewalt herbe zu bringen; ja er untersies bei sich, unsere Gerichts-Verwaltere selbst für sich zu citiren, um der Verhöre unserer Unterthanen mit bezuwohnen.

6. Absonderlich aber sucht man Königlich-Öbhmischer Seits das, (selbst eingeschender machen,) niemahlen in dem Ascher Gericht hergebrachte, sondern erst jetzt einführen wollende Salz-Regal, als ein bequemes Mittel, uns entredet völlig in die Öbhmische Landsässerey zu bringen, oder, im Widersehungs-Fall, uns völlig zu ruinieren, mit äußerster Schärfe zu behaupten und durchzusetzen: Wie dann die Kaiser-Königl. Banco-Gefällen-Administration zu Prag, nach der Beilage G. an Lit. G. das Kaiser-Königl. Banco-Gefällen-Ober-Amt Eger, den 30. Oct. 1766. rezipiriert: daß das Königl. Landes-Gubernium befohlen habe, zu dermaßleinstiger Einführung des höchsten Salz-Regals allen Ernst und Gewalt anzuwenden. Zu solchem Ende befindet sich nicht nur

7. Schon obgemeldter machen, ein militärisches Commando, zu dessen Unterstützung, in dem Gerichte Asch, sondern es wird auch, nach der Beilage E. gedroht, selbiges mit noch einem weiterem Commando von 50. Mann zu verstärken.

8. Den 29. Mai 1766. kame der Elbognier Crays-Hauptmann nebst seinem Secretario, wie auch dem Egerischen Ober-Amtmann, nach Asch, liehen ohne unser Vorwissen, durch unsern treulosen Gerichts-Verwalter Civilis die Bürgerschaft, auch



auch Richtere und Gemeindmänner von denen Dörfern, eiszen, zugleich auch beyde Militär-Commando unter Gewehr halten und publicirte einen Gubernal-Befehl von Prag wegen des Salzes. Darauf wurden in dem Gerichte Asch drey Königlich Böhmishe Salz-Beschauere aufgestellt, denenselben eigenmächtig Quartiere bey den Burgern und Bauern angewiesen, und, wann selbige nicht also gleich geräumet werden können, durch militärische Commando derer Einwohner Handwerkzeuge und Mobilien zum Haß hinaus auf die Gassen geworfen; wie den 3. Sept. 1766, dem Stumpfwürker Ludwig zu Asch widerfahren ist.

Lit. E. 9. Denen Unterthanen ist nicht nur, nach der Bevilage E. schriftlich und mündlich angedroht worden: daß wosfern sie sich in-Annehmung Böhmischen Salzes wiederholt erzeigen würden, sie in Eisen und Banden geschlossener nach Eger abgeführt, und allda auf das empfindlichste abgestraft werden solten; sondern es sind

10. Viele unserer Unterthanen, bey welchen fremdes Salt gefänden worden seyn sollte, würtlich diewegen gestrafft worden; so daß, so viel man weiß, solche Strafen bereits in die 100. fl. Österreichischer Währung betragen.

11. Die Salt-Visitation geschah so gar in dem mit einer Kaiserlichen öffentlichen Salva Guardia versehenen Schloßstein auf dem St. Niclasberg, und auch in des Pastoris primaria und Inspektoris, Doctor Löbers Haß.

Lit. F. 12. Bekheit die Bevilage F. daß man kein Bedenken träget, nunmehr schriftlich von sich kommen zu lassen, daß in unserem Markt-Flecken Asch ein Kaiser-Königliches Banco-Gesellens-Amt vorhanden seye.

13. Am allerweitausfehesten aber ist wohl dieses, daß, als den 19. Aug. 1766, ein Bauer zu Grün, Ascher Gerichts, nicht sogleich den Schlüssel zu der Stube, daten ein Salt-Ausschauer eingquartiert werden wollen, herbeischaffen können, nicht nur die Stube durch Holz-Hacken, unter vielen andern Ereissen, mit Gewalt erbrochen, sondern auch dieser Bauer, Schindler, nebst drey dessen Nachbarn, dem Papiernacher Michael, dem Wirtb Adam Adler und dem Zimmermann Steinel, (ganz unwissend, warum diese drey letztere,) nach Asch in Arrest gebracht, von dannen aber aller unserer Vorstellungen und Protestationen ohnerachtet, den 24. Aug. mit einer militärischen Escorte nacher Eger abgeführt und in dortiger Frohnsiede in unteriredische criminelle Gefängnisse gesetzet worden, darinnen sie noch jeho auf eigene Unkosten schmachten und endlich verderben müssen: ob also, um den allzugroßen Schaden in deren Haushwesen und Nahrung zu verbüten, deren respect. Vater, Bruder und Sohn, sich anerbothen, sich für dieselbige ins Gefängniß lezen zu lassen. Der allerunterthanigste Respect gegen Ihr Kaiser-Königlich-Apostolische Majestät und Dero Nachgesetzte hohe Collegia, (Deren wenigkeit Mitglieder Urhebere dieser unerhörten Begegnissen seyn werden,) halteu uns ab. Betrachtungen darüber beuzufügen; wir lassen es also bey der blosen landkundigen Erzählung derer Begebenheiten selbst bewenden.

Wir haben zwar nicht ermangelt, gegen alle diese Gewaltthätigkeiten von Zeit zu Zeit, wo es nöthig geschienen, geziemend zu protestiren, und unsere Gerechtsame bestens zu verwahren: Es ist aber solches leider! ohne alle Wirkung gewesen; vielmehr hat man uns besagte Protestationen und deren Beplagen mit dem schärfesten Verweis zurückgesandt und dem Elbognier Crays-Amt verbothen, nichts mehr von uns anzunehmen; wie die Bevlagen C. G. und H. ausweisen.

Lit. C. G. und H. Fraget man nun nach der Ursache dieses harren Verfahrens gegen uns, so wird man Königlich Böhmischer Seits niemahlen etwas anderes aufzubringen, oder zu erweisen vermögen, als daß wir uns nicht als böhmische Landsäfen tractieren lassen wollen: Und dieses können wir nicht, obne Ihr Königlich-Bayerlichen Majestät, des Heil. Röm. Reichs, aller der Eron Böhmen teutschen Lehenleute von Thür-Fürsten, Fürsten und Ständen, und unser selbst eigenes und unserer Nachkommen unwiderrbringliches Nachtheil, auch ohne Verlezung derer Ihr König. Bayerlichen Majestät und dem Heil. Röm. Reiche eben so wohl schuldigen Pflichten unmittelbarer Reichs-Glieder, als wir der Eron Böhmen Lehen-Pflichten schuldig seynd.

Wären wir Böhmishe Landsäfen; so müsten ja unsere Güter bey der Königlich Land-Tafel zu Prag, eben so wohl, als alle andere Böhmishe- und Egerische Land- und Lehen-Güter intabulirt seyn: Da aber dieses nicht ist, noch jemahlen erweisen werden kan; so erhelet auch nur aus diesem einigen Umstand unwiderrbringlich, daß wir keine Böhmishe oder Egerische Landsäfen seyn können. Der Königlich Böhmishe Lehen-Hof widerspricht sich auch hictum und seine gegen uns behauptende

Grund-

Grund-Sache widerlegen sich selbst: dann, nach der Auslage I. hat allererst den 26. Jan. 1757. das Kaiser-Königlich-Böhmisches Directorium in Publicis et Cameralibus zu Wien von uns in eben denjenigen Ausdrücken, darin es an die von der Kron Böhmen Deutsche Lehn tragende Chur-Fürsten, Fürsten und Stände gesonnen worden ist, Lehens-Dienste verlangt; welches ja nicht hätte geschehen können, wenn wir Böhmisches Landesfahrt wären, dann von diesen hat man keine Lehens-Dienste verlangt, sondern ihnen statt derselbigen Steueraufleger: Und da erst im Monath Decembris 1766. bey schweber Strafe verboten worden ist, aus dem Königreich Böhmen und dem Egerischen Beirat nichts von Getraut, Mehl und Bier nach Alsch geben zu lassen, worauf auch die Ausschauze genaue Acht haben sollen; wie kan dann das Gesetz Alsch zu Böhmen, oder dem Egerischen Beirat gehören?

In Ihr Kaiser-Königlich-Apostolischen Majestät persönliche Gerechtigkeits-Liebe und in Allerhöchst-Deroßfelden haben Königlichen Ministerii billige Gesinnungen sezen wie nicht das allergeringste Misstrauen: da aber die, ohne Zweifel in einem Pragerischen Collegio befindliche Urhebete unseres Drangsalen bis jetzt Gelegenheit gefunden haben, besorglich auch noch ferner finden werden, die Sache allerhöchster Orten, so wohl in Ansehung der Religion, als des weltlichen, aus einem ganz andern Gesichtspunkt und so vorzustellen, daß wir entweder allemal gänzlich unentbret blieben, oder doch unter der sich verbreitenden und unheimlänglichen Hölle unterliegen und verschmachten müssten; so bleibt uns nichts anders übrig, als

Euer Excellentzien, auch unsere hochgeneigt- und Hoch-geehrteste Herrn, auf das allerberechtigste, mit blutenden Herzen und thränen den Augen, geziemend zu ersuchen, Sie belieben hochgeneigtest und gütigst, in Kraft derer hierzu allbereits in Handen habenden Vollmachten und Instructionen von Dero allerhöchst-böchst und hohen Herrn Principalen, Oberen und Committenten, nunmehr auch an Ihr Römisch-Kaiserliche Majestät, als unsrer denen Lebens-Sachen, alleinges allerhöchstes und allergründigstes Oberhaupt und Herren, ein so respectuofest- als eindringendes allerunterthanigstes Vorstellungs-Schreiben ohnmäglich dabin ergeben zu lassen; daß Ihr Römisch-Kaiserliche Majestät aller gnädigst geruhen möchten, uns bei unsrer wohlvergebachten Reichs-Ummittelbarkeit, auch atzu davon abhängenden Beugnissen und Vercoßnamen in Geist- und Weltlichen, allergerichtet zu schützen, mithin allernädigst zu vermitteln, daß jorder ist alle militärische Commando von unsren Gütern und dem Alsch Gerichte abgeschafft, unsr, als ein Inquisit in Verhafte sich befindender Gerichts-Berwaltter Demlich uns, zu legaler Untersuch- und Bestrafung seiner Verbrechen, ausgeliefert, unsre gesangene Unterthanen ohnentgeldlich erledigt und hinlanglich indemnisiert, auch die unsren übrigen Unterthanen abgepreßt Salz-Strass-Gelder restituieret, so fort in Religions- und Kirchen-Sachen alles auf den Fuß des Westphälischen Friedens und dessen Executions-Commission wieder hergestellt und beständig erhalten, die gegenwärtig- und künftige Unverteidire exemplarisch abgestraft; nicht weniger im Weltlichen, von der Kron Böhmen sich keines mehrern angemahet werde, als sich nach der Natur derer Böhmisches Deutschen Leben gehöhret, oder die Kron Böhmen sonst von Alters rechtmäßig und ruhig hergebracht bat, das uns ferner der über den bisherigen Streitigkeiten bisfher vorerthalte Leben-Brief, in der alten Form und ohne einige Veränderung darinn, ausgefertigt, endlich auch der uns, von denen Urhebern unsrer bisfherigen Bedrängnisse, zugängig sehr große Schaden und Kosten billigmäßig wieder erscheret und vergütet werde.

Damit wir auch in diesem unjretem gerechtesten Gesuch um so weniger entbietet werden mögen; so ersuchen Euer Excellentzien, auch unsere hochgeneigt und hochgeehrteste Herrn wir ferner gehorsamt und dienstlich, Sie belieben, bey Dero allerhöchst- auch böchst- und hohen Herrn Principalen, Oberen und Committenten geziemend darauf anzurügen, damit des hochpreislichen Corporis Evangelicorum anhöfende gemeinschaftliche böche Intercession, auch noch ins besondere durch derez Hoch-Dasselbe constituerenden allerhöchst-böchst- und hohen Höfe an dem Kaiserlichen Hofz Lager befindliche Gesandtschaften, um des nicht nur allen Evangelischen, sondern vorzüglich auch allen von der Kron Böhmen Deutsche Lehn tragenden Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, widrigen Falles unerachtlichen Nachhals willig, auf das nachdrücklichste respektuofest unterschüsst werden möge,

8

Die ganz sonderbare Umstände dieser Sache versprechen uns, daß wir keine
Gehilfe thun und so endlich Ihr Römisch-Kaſteliſch- auch Kaſteliſch-Königlich-
Apoſtoliſchen Majestät eine Gelegenheit an Handen gegeben werde, das Publicum
auf eine eclatante Weise überzeugen zu können, daß Allerhöchſt-Dieſelbe allergräßigſt
geneigt ſeyen, jedermäßiglich in denen Dero allerdurchlauchtigſtes Erzhaſt be-
treffenden Angelegenheiten eben ſo wohl, als in andern Fällen, ſchleunige und unpar-
theiſche Inſtit-Pflege angeudeyen zu laſſen.

Wir aber beharren mit allſchuldigſter Ehrebitheit und Ergebenheit

Euer Excellentzien, auch unſerer hochgebietend-
hochgeneigt- und hochgeehrtesten Herrn

Regensburg,
den Febr. 1767.

gehorsamst, gehorsam- und ganz
ergebenſte Dienere
ſämtliche Reichs-Freye von Zedtwitz,
Evangelicher Religion,
und in deren Nahmen und Voßmacht
Carl Anton Philipp von Zedtwitz.

Inſcriptio:

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Hoch-Edelgebohnen
und Hochgelehrten Herrn, derer Evangelischen Chur-Für-
ſten, Fürſten und Stände des Reichs zu der allgemeinen
Reichs-Versammlung bevollmächtigten fürtrefflichen Herrn
Rathen, Botschaftern und Geſindten,
Unsern Hochgebietend- Hochgeneigtesten, auch Hochge-
ehrtesten Herrn.

Regensburg.

Beyla-